



## bsg-urteile

### Versicherungsschutz

#### **Zum Versicherungsschutz eines internatsmäßig untergebrachten Teilnehmers an einem auswärtigen Lehrgang während der für ihn kostenfreien Einnahme des Essens in der Kantine der Fachschule**

Die Abgrenzung der versicherten Tätigkeit im Rahmen der Unfallversicherung von der sogenannten eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit gehört zu den umstrittensten Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt sowohl für Wegeunfälle als auch für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen. Der vom BSG zu entscheidende Fall ist in soweit typisch: Der Kläger nahm während seiner Ausbildung an einem überbetrieblichen Lehrgang in einer Fachschule teil, in der er auch untergebracht war. Nach dem ersten Abendessen in der Kantine kehrte er noch einmal zu seinem Essplatz zurück, weil er vergessen hatte, sein Tablett abzugeben. Dabei stürzte er auf dem durch den von den Schülern an den Schuhen hereingetragenen Schnee glatt gewordenen Kantinenboden und verletzte sich erheblich. Das BSG bejaht den Unfallversicherungsschutz. Über den Einzelfall hinaus hat die Entscheidung Bedeutung, weil sie klar stellt, dass die zur RVO entwickelten Grundsätze der Abgrenzung der versicherten Tätigkeit auch unter Geltung des SGB VII uneingeschränkt weiter Geltung haben.

Der Versicherte nahm auf Anordnung seines Ausbildungsbetriebes an der Schulung teil und war deshalb grundsätzlich versichert. Zwar war der Versicherte trotz der betrieb-

lich veranlassten „internatsmäßigen“ Unterbringung nicht verpflichtet bzw. gezwungen, in der Kantine zu essen. Der Aufenthalt in der Fachschule und die an diesem Tage herrschenden besonderen Verhältnisse gaben dem Versicherten besonderen Anlass, die Kantine aufzusuchen. Die Kantine stand den Lehrgangsteilnehmern offen. Andere Möglichkeiten der Nahrungsaufnahme waren aufgrund der örtlichen Lage der Schule nur mit Mühe erreichbar, insbesondere aufgrund der winterlichen Witterung. Zudem war der Versicherte ortsfremd und die Lage von Speiselokalen ihm unbekannt. Der Arbeitgeber des Versicherten, der teilweise die Kosten der Lehrgangsteilnahme einschließlich der Kosten der Verpflegung trug, hatte auch zu verstehen gegeben, dass er die Essenseinnahme in der Kantine durchaus wünschte. Dieses betriebliche Interesse ging über die reine Fürsorge gegenüber dem Auszubildenden hinaus. Das Unfallrisiko in der Kantine im Vergleich zum Besuch einer zwei bis drei Kilometer entfernten Gaststätte, war einschließlich des versicherten Wegeunfallrisikos grundsätzlich kleiner.

Für den inneren Zusammenhang spricht auch der Umstand, dass die Mahlzeiten in der Kantine der Fachschule für den Kläger kostenfrei waren. Diese Kostenfreiheit der Mahlzeiten unterscheidet den zu beurteilenden Sachverhalt maßgeblich von dem der Essenseinnahme in einer Werks- oder Behördenkantine, in der der Angestellte einen mehr oder weniger großen Teil der Kosten der Mahlzeiten privat zu tragen hat. Zwar dokumentiert auch allein der Umstand, dass der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Kantine unterhält, sein Interesse daran, dass diese dort ihre Mahlzeiten einnehmen. Wenn die Angestellten einen mehr oder weniger großen Teil der Kosten des Essens selbst zu tragen haben, spricht dies eher dafür, die Essenseinnahme als eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Verrichtung anzusehen. Auch wenn das Essen vom Arbeitgeber in der Kantine als ein Teil der dem Versicherten zustehenden Naturalvergütung ausgegeben wird, bleibt die Essenseinnahme grundsätzlich eigenwirtschaftlich. Stellt aber der Arbeitgeber das Essen in der Kantine kostenfrei und zusätzlich zur für die Arbeitsleistung geschuldeten Vergütung zur Verfügung, spricht dieser Umstand für ein besonderes, gesteigertes betriebliches Interesse an der Benutzung der Kantine und damit für die Annahme des Unfallversicherungsschutzes. Insgesamt bestand für den Auszubildenden nicht nur ein bloßer Anreiz, sondern vielmehr der besondere Anlass, die Schulkantine aufzusuchen. Andere Verhaltensweisen wären vernunftwidrig gewesen. Das reicht zur Annahme des inneren Zusammenhangs und damit des Unfallversicherungsschutzes aus.

BSG-Urteil vom 24.02.2000 – B 2 U 20/99 R.